

Satzung des Vereins Kinder- und Jugendhospizdienst Ortenau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Kinder- und Jugendhospizdienst Ortenau e.V.**“ Der Sitz des Vereins ist Offenburg.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist überkonfessionell und politisch ungebunden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 AO.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - Aufbau, Ausbau und Betrieb eines ambulanten Kinderhospizdienstes
 - Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer lebensverkürzenden Erkrankung und ihren Familien ab der Diagnose und auch über den Tod hinaus
 - Begleitung von Abschied nehmenden und trauernden Kindern sowie deren Familien
 - Aus- und Weiterbildung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern
 - Ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung anderer im Bereich der Hospizarbeit tätiger Vereine
 - Öffentlichkeitsarbeit für den Kinderhospizdienst
 - Freizeitangebote für betroffene Familien.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

- a.) Natürliche Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Diese Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein.
- b.) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- c.) Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

3. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet durch Tod bzw. Auflösung, Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung kann nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Abschluss des Jahres gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des Vereins oder die Satzungen verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Ein Mitglied ist auch auszuschließen, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung im Verzug ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen, wobei das ausgeschlossene Mitglied zu hören ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bei Ablehnung der Aufnahme gilt Absatz 3 sinngemäß.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Einzahlungen, gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und für zukünftige Leistungen an den Verein entrichtet wurden.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag wird im Mindestsatz auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag im Einzelfall aus besonderen Gründen ermäßigt oder ganz erlassen werden. Dies entscheidet der Vorstand. Ehrenamtlich im Verein tätige Personen, die an den regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen, sind in der Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, ihres/ihrer Stellvertreter/s/in, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters und der Beisitzer.
- Wahl des Kassenprüfers, der dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium nicht angehören darf, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Durchführung der gesamten Buch- und Kassenprüfung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anträge zu Förderung der Vereinsarbeit
- Festsetzung des Beitrages nach Aufstellung des Haushaltsplanes (vgl. § 5)
- Genehmigung des Haushaltsplanes (vgl. § 9)
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand bei Bedarf, mindestens alle zwei Jahre einberufen. Sie kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins stattfinden. In dieser Versammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Die Versammlung wird von der/vom ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

3. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch gesondertes Anschreiben per Post oder E-Mail. Etwaige Anträge auf Satzungsänderungen gem. § 11 Abs. 2 zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht und unverzüglich an alle Mitglieder weitergeleitet werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Vorstand.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Teilnahme an der Abstimmung ist auch durch schriftliche Bevollmächtigung oder auf schriftlichem Wege (Post oder E-Mail) möglich. Die schriftliche Stimmabgabe hat zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzuliegen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen

7. Die Stimmabgabe erfolgt durch einfaches Handaufheben. Bei den Wahlen wird schriftlich abgestimmt, wenn ein Mitglied dies wünscht; sonst erfolgt offene Abstimmung. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung durch Zuruf und Handzeichen bestellt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für alle Mitglieder im Büro des Vereins einsehbar oder wird auf Wunsch zugeschickt. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb von zwei Monaten nach Erstellung des Protokolls schriftlich geltend gemacht werden.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder innerhalb zweier Monate einzuberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.

10. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Art der Mitgliedschaft eine Stimme.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit ist jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes beendet.

2. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede dieser Personen kann den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

4. Am Ende jeder Vorstandssitzung wird der Termin für die nächste Sitzung festgelegt. Nicht-anwesende Vorstandsmitglieder werden telefonisch oder per E-Mail benachrichtigt. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend oder beteiligt sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist von der/dem Vorstandsvorsitzenden innerhalb von acht Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Sitzungsteilnehmer oder der beteiligten Vorstandsmitglieder.

6. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen; es ist von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen. Am Anfang jeder Vorstandssitzung ist das Protokoll der vorangegangenen Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen.

7. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenvorsitzende/einen Ehrenvorsitzenden wählen. Diese/r wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Sie/Er hat dort beratende Stimme. Ehrenvorsitzende/r des Vereins kann werden, wer sich um den Verein oder seine Ziele (§2) herausragende Verdienste erworben hat.

8. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen, deren/dessen Aufgaben und Befugnisse mittels einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Haushalt

Der Vorstand hat zur Mitgliedsversammlung einen Kassenbericht der vergangenen zwei Jahre sowie den Entwurf eines Haushaltsplanes für die kommenden zwei Jahre vorzulegen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war.

2. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich und begründet so rechtzeitig beim Vorstand zu stellen, dass sie spätestens vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt sind.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstands

Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 23 Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 20.000,00 € (mit Worten: zwanzigtausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift; E-Mail- Adresse, Geburtstag, Telefonnummer und Bankdaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Zunächst sollten nur die zur Verwaltung absolut notwendigen Daten erfasst, und auf diese Regelungen auch im Aufnahmeverfahren bzw. der Beitrittserklärung hingewiesen werden.

2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen, der Benutzung der übrigen Einrichtungen des Vereins oder der Mitgliedschaft im Verein entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein gem. BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. § 31 BGB bleibt hierdurch unberührt. Der Verein schließt zur Abdeckung dieser Risiken eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Dabei ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder für den Beschluss notwendig. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Mitgliederversammlung zur Auflösung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung speziell hinzuweisen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Hilfe für nierenkranke Kinder und Jugendliche Freiburg e.V., Mathildestr. 6, 79106 Freiburg im Breisgau, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Annahme und Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 14. Januar 2020 beschlossen worden und tritt am 15. Januar 2020 in Kraft.

Offenburg, den 14. Januar 2020